



Internat. Waffenrecht: Hinkender Nachvollzug	1
68er-Bücher: Geschichts- und Personenrückblick	5
Antirassismuskonvention: NGO-Kritik an Schweiz	6
Waffenschutzinitiative: Bogen zurücksenden!	8
Kampfflugzeuginitiative lanciert: unterschreiben!	8

## Internationales Waffenrecht: Schweiz unter EU-Druck

An seiner Sitzung vom 27. Februar 2008 nahm der Bundesrat Kenntnis von einem Bericht einer von ihm aufgrund einer Interpellation von Nationalrat Boris Banga eingesetzten verwaltungsinternen Arbeitsgruppe, die den Handlungsbedarf zur Ratifikation und Umsetzung internationaler Kleinwaffen-Kontrollabkommen für die Schweiz ausloten sollte. Diese unter der Leitung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO stehende Gruppe hatte letztes Jahr eine Auslegung des internationalen Beziehungsgeflechts bei Waffenvereinbarungen erstellt und ihren Bericht im Dezember 2007 mit einigen Empfehlungen an die Regierung abgeliefert.

Über die Kenntnissnahme hinaus beschloss der Bundesrat noch zweierlei: Erstens will er prüfen, ob er endlich das so genannte UNO-Feuerwaffenprotokoll (siehe Seite 3) unterzeichnen soll, wie dies nicht nur von uns seit langem gefordert wird (von einer Ratifizierung ist sowieso noch nicht die Rede). Doch diese Empfehlung der Arbeitsgruppe wird noch nicht befolgt, zuerst sollen sich die Kantone dazu äussern, weil auf sie ein etwas grösserer Verwaltungsaufwand, vor allem bei der Rückverfolgung von Waffen, zukommen könnte.

### Eine Frage der Glaubwürdigkeit

Zweitens sollen die Verpflichtungen aus dem Rückverfolgungs- und Markierungsinstrument (siehe Seite 4), das am 8. Dezember 2005 von der Generalversammlung der UNO beschlossen worden war, ins schweizerische Recht überführt werden. Insbesondere geht es darum, nicht nur die unverbindlichere Rechtshilfe in internationalen Untersuchungs- und Strafverfahren bei illegalem Waffenhandel, sondern eine verpflichtendere eigentliche Amtshilfe

**Die Schweiz ist dem UNO-Feuerwaffenprotokoll zur Kontrolle des Handels mit kleinen und leichten Waffen bisher nicht beigetreten. Jetzt gerät sie unter Druck der Europäischen Union, weil diese das Abkommen ratifizieren will. Innert zwei Jahren muss unser Land wegen dem Schengener Polizeiabkommen nachziehen. Dabei ist die jüngste Waffengesetzrevision noch gar nicht in Kraft getreten.**

durch unsere Behörden leisten zu müssen.

Beim UNO-Feuerwaffenprotokoll ist der Bundesrat von zwei Seiten unter Druck gekommen: Einerseits war die Schweizer Diplomatie am East River bereits vor dem UNO-Beitritt am 10. September 2002 und seither recht aktiv bei den Bemühungen zur Kontrolle und Eindämmung des illegalen Handels mit kleinen und leichten Waffen tätig. Sie hat sich im Rahmen des von der ers-

ten entsprechenden UNO-Konferenz von 2001 verabschiedeten Aktionsprogramms in mehreren Arbeitsgruppen engagiert und zusammen mit Frankreich das Rückverfolgungs- und Markierungsinstrument in die Wege geleitet. Dieses Engagement gerät logischerweise je länger je mehr in Widerspruch zur Tatsache, dass die Schweiz selbst bisher dem einzigen verbindlichen internationalen Übereinkommen zur besseren Kontrolle des Kleinwaffenhandels nicht beigetreten ist.

### Die revidierte EU-Waffenrichtlinie

Andererseits kommt die Schweiz auch von einer anderen Seite her un-



# Die Waffen-Richtlinie der EU

ter Druck: Die Europäische Union hat kürzlich beschlossen, das von ihr als Gemeinschaft bereits 2002 unterzeichnete UNO-Feuerwaffenprotokoll auch ratifizieren zu wollen und deshalb die nötigen Anpassungen dieses Schrittes in ihre bestehende so genannte Waffenrichtlinie aufzunehmen. Und da diese EU-Waffenrichtlinie Bestandteil des Schengener Polizeiabkommens ist, dem die Schweiz am kommenden 1. November 2008 beitreten will, muss sie diese Erweiterung gemäss dem Assoziierungsabkommen eher früher als später übernehmen.

Gegenüber sind die sieben wichtigsten Punkte der Revision gemäss EU-Ministerrat aufgeführt. Für die Schweiz besteht dabei vor allem Handlungsbedarf bei der genauen Kennzeichnung von Waffen, bei der Registrierung (es wird zwar nicht ausdrücklich ein zentrales Waffenregister verlangt, ein solches wäre aber schon sehr praktikabel) sowie bei den umgebauten Schusswaffen und -Bestandteilen.

Das Justiz- und Polizeidepartement will gleichzeitig mit dem Schengen-Beitritt – und erst dann – die erste Revision des Waffengesetzes, die sowohl die im Schengen-Vertrag enthaltenen wie auch die in der letztjährigen parlamentarischen Beratung beschlossenen Anpassungen enthält, in Kraft treten lassen. Die revidierte EU-Waffenrichtlinie verlangt aber neue Änderungen im schweizerischen Waffenrecht, weil sie das Schengen-Abkommen tangieren. Gleiches gilt, wenn die Schweiz, statt nur die EU-Waffenrichtlinie anzupassen, direkt dem UNO-Feuerwaffenprotokoll beitrete.

## Noch nicht in Kraft, ist bereits eine neue Waffengesetzrevision nötig

Die Kleinwaffen-Arbeitsgruppe des Bundes, die im übrigen den Beitritt zum UNO-Feuerwaffenprotokoll empfiehlt, schreibt dazu:

«Die Übernahme von Weiterentwicklungen des Besitzstandes von Schengen-Dublin, ebenso wie der Beitritt zum UNO-Feuerwaffenprotokoll oder allenfalls zum Schusswaffenübereinkommen des Europarates, ist als Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages zu betrachten. Diese Dokumente bedürfen der Genehmigung und der landesrechtlichen Umsetzung durch einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss.

Aufgrund der inhaltlichen und formalen Nähe sollten die Vorlagen dem

Fortsetzung Seite 3

Am 21. April 2008 haben die Innen- und Justizminister der Europäischen Union der überarbeiteten «Richtlinie 91/477/EWG», die so genannte EU-Waffenrichtlinie vom 18. Juni 1991, zugestimmt, die die EU-Kommission und zuvor das EU-Parlament beschlossen hatten. In den nächsten Wochen wird dieser Beschluss im EU-Amtsblatt publiziert, worauf die neue Richtlinie 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt. Innerhalb von zwei Jahren müssen dann die EU-Mitgliedstaaten ihre nationale Waffengesetzgebung entsprechend anpassen.

Und da die Schweiz dann den Schengener Polizeibestimmungen unterworfen sein wird, muss sie ebenfalls nachziehen. Denn die Waffenrichtlinie war eine zentrale Begleitmassnahme zur Abschaffung der Kontrollen an den EU-Binnengrenzen (seit 1. Januar 1993). Die damit einhergehende Abschaffung von Kontrollen der Grenz- und Polizeibehörden über den Waffenbesitz machte eine Regelung notwendig, die eine Waffenkontrolle innerhalb der EU-Mitgliedstaaten sowie den Transfer derselben von einem Land zum andern erlaubt (Einführung eines europäischen Feuerwaffenpasses).

## Die Erklärung des EU-Ministerrates

«Mit dieser Massnahme wird die bisherige Feuerwaffenrichtlinie an das im Jahr 2001 von der EU-Kommission unterzeichnete UNO-Feuerwaffenprotokoll angeglichen, so dass der Ratifizierung dieses Protokolls durch die EU nichts mehr im Wege steht. Die jetzt beschlossenen Änderungen erlauben einerseits eine gewisse Freizügigkeit für zivile Feuerwaffen in der EU, tragen andererseits aber der Notwendigkeit Rechnung, die Verbreitung von Waffen zu kontrollieren und zurückzuverfolgen.

## Hier die wichtigsten Bestimmungen:

■ Die Pflicht zur Kennzeichnung von Feuerwaffen zum Zeitpunkt der Herstellung durch Angaben zu ihrer Identifikation wird verschärft.

■ Die Kennzeichnung ist künftig auch für Feuerwaffen vorgeschrieben, die aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Nutzung überführt werden.

■ Alle Mitgliedstaaten werden verpflichtet, ein rechnergestütztes, zentrales oder dezentrales Datenerfas-

system einzurichten, in dem die Waffendaten mindestens zwanzig Jahre aufbewahrt werden.

■ Die Richtlinie gilt auch für umgebaute Feuerwaffen, die anderen Feuerwaffen ausdrücklich gleichgestellt sind.

■ Die Bedingungen für den Gebrauch von Feuerwaffen durch Personen unter 18 Jahren werden streng kontrolliert, der Erwerb von Feuerwaffen durch Minderjährige wird verboten.

■ Die ordnungsgemässe Verwendung und die Anerkennung des Europäischen Feuerwaffenpasses innerhalb der EU wird sichergestellt.

■ Die Kommission veranlasst Studien zu Nachbildungen von Feuerwaffen, zur eventuellen Vereinfachung der Klassifizierung von Feuerwaffen und zu Leitlinien für die Unbrauchbarmachung von Feuerwaffen.»

## Schweizer Minimalisten

Die EU-Waffenrichtlinie enthält nur Rahmenregelungen zum Erwerb und Besitz sowie grenzüberschreitenden Transfer von (privaten) Schusswaffen und Munition. Die Regelungen sind bewusst als Minimalstandard ausgestaltet. Strengere Vorschriften bleiben zulässig, werden aber nicht verlangt.

So fordert die Richtlinie z.B. nicht, den Erwerb oder den Besitz von Waffen zahlenmässig zu beschränken. Ebenso wenig müssen Waffen eingezogen werden, wenn ein Jäger oder ein Schütze seinem Hobby nicht mehr nachgeht. Die in den Schengener Waffenkategorien enthaltenen Besitzes- und Erwerbsvoraussetzungen sind allgemeine Grundsätze, die bei der Umsetzung grossen nationalen Spielraum lassen. Die Schweizer Verhandlungsdelegation nutzte dies seinerzeit gründlich aus, indem sie nur «das absolute Minimum» (Bundesrätin Calmy-Rey) zugestand.

So gelang es, weite Bereiche schweizerischen Waffenbesitzes auszuklammern: Für die Aufbewahrung von Ordonnanzwaffen zu Hause gilt weiterhin hiesiges Recht – ebenso für das Jungschützenwesen, das ausserdienstliche Schiessen oder die nachdienstliche Abgabe von Dienstwaffen. Auch die Polizeiwaffen werden von Schengen nicht tangiert. (pw)

Parlament möglichst gleichzeitig unterbreitet werden. Die Arbeiten hierzu und zu den zu revidierenden Gesetzesbestimmungen sowie zur entsprechenden Botschaft sollten also im Zeitpunkt beginnen, in welchem die EU die Richtlinie zur Änderung der geltenden Waffenrichtlinie erlässt. Sie wären rasch abzuschliessen und baldmöglichst dem Parlament vorzulegen, damit die Zwei-Jahres-Frist gemäss Schengen-Assoziierung eingehalten werden kann.»

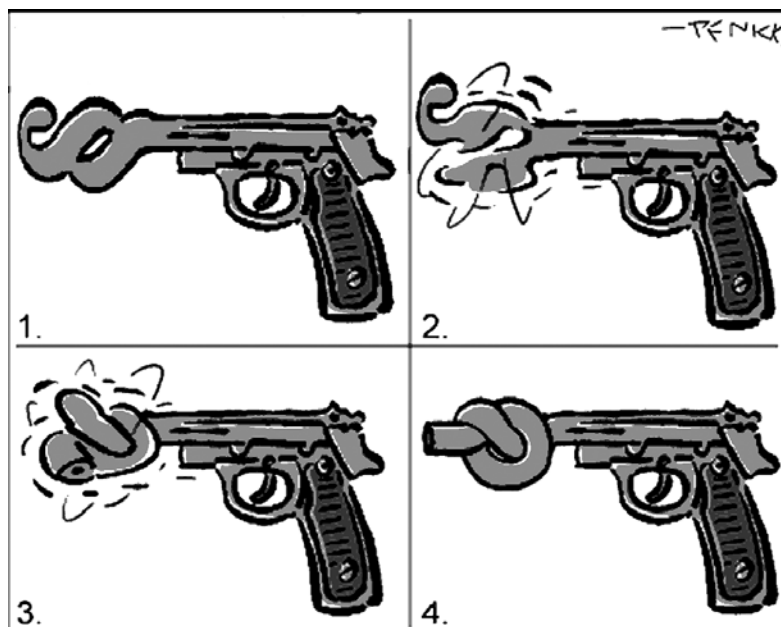
Es wird also nach der erfolgten Revision der EU-Waffenrichtlinie fast in einem Eilverfahren zu einer weiteren schweizerischen Waffengesetzrevision kommen müssen, noch bevor die erste überhaupt umgesetzt wurde. Diese hätte jedoch schon lange autonom erfolgen können:

### Warum wurde die Revision des Waffengesetzes nicht umgesetzt?

Am 11. Oktober 2007 lief die Referendumsfrist für die von den eidgenössischen Räten während einem Jahr beratene 'ergänzende' Teilrevision des Waffengesetzes ab, ohne dass die interessierten Kreise der Waffen- und Schützenlobby dagegen das Referendum ergriffen hatten. Anstatt die Revision unverzüglich umzusetzen, beschloss der damalige Justizminister Blocher, die leicht verschärften Bestimmungen im Umgang mit den privaten Waffen (diejenigen der Armee sind von der ganzen Revision gänzlich ausgeklammert worden) frühestens anlässlich des von ihm Ende 2008 angepeilten Beitritts zum Schengener Polizeiabkommen in Kraft treten zu lassen. Das Volk hatte dieses Vertragswerk, das u.a. auch unabdingbare minimale Anpassungen an das europäische Waffenrecht brachte, bereits vor zweieinhalb Jahren am 5. Juni 2005 gegen den erbitterten Widerstand der betroffenen Waffenlobby, so von 'Pro Tell' oder der AUNS, angenommen.

Dabei gab es keinen Anlass, die schon kurz nach dem Inkrafttreten des ersten schweizerischen Waffengesetzes Anfang 1999 festgestellten schweren Mängel des Gesetzeswerkes, die mit der Teilrevision und den Schengener Anpassungen etwas ausge bessert wurden (der Friedensrat hatte seinerzeit eine Totalrevision angeregt), nicht sofort wirksam werden zu lassen. Jede weitere Verzögerung beinhaltet eine unverantwortliche Fahrlässigkeit im Umgang mit privaten Waffen, so ist es äusserst stossend, dass der Waffenverkauf unter

Fortsetzung Seite 4



## Das Feuerwaffenprotokoll der UNO

Das «Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munitio n und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (nachfolgend Feuerwaffenprotokoll)» wurde am 31. Mai 2001 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und 30 Tage später zur Unterzeichnung aufgelegt. Es trat am 3. Juli 2005 in Kraft.

Mit dem UNO-Feuerwaffenprotokoll liegt das einzige globale, rechtlich verbindliche Instrument zur Kontrolle des Handels mit kleinen und leichten Waffen zur Unterschrift auf. Sein Ziel ist die erleichterte Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten bei der Bekämpfung der illegalen Herstellung und des illegalen Handels von Feuerwaffen. Dies soll einerseits durch koordiniertes 'Tracing' illegaler Schusswaffen über die Landesgrenzen hinweg\* und durch strafrechtliche Sanktionierung entsprechender Delikte erfolgen, andererseits aber auch präventiv, indem die Staaten sich verpflichten, ein effizientes staatliches Genehmigungs- oder Lizenzsystem für die gesetzliche Herstellung und den Handel mit Kleinwaffen zu schaffen und zu unterhalten.

Eine Schusswaffe im Sinne des UNO-Feuerwaffenprotokolls ist jede tragbare Feuerwaffe – mit Ausnahme antiker Schusswaffen oder deren Nachbildungen – die Schrot, eine Kugel oder

ein anderes Geschoss mittels Treibladung durch einen Lauf verschiesst, die für diesen Zweck gebaut ist oder die ohne weiteres für diesen Zweck umgebaut werden kann (Art. 3).

Ebenfalls von den Bestimmungen erfasst sind «Teile und Komponenten», d.h. alle eigens für eine Schusswaffe konstruierten und für ihr Funktionieren wesentlichen Teile oder Ersatzteile, insbesondere der Lauf, der Rahmen oder das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, das Verschlussgehäuse oder das Verschlussstück und jede zur Dämpfung des Knalls einer Schusswaffe bestimmte oder umgebaute Vorrichtung.

Auch vollständige Munition ist Gegenstand des Feuerwaffenprotokolls, Munitionskomponenten (Patronenhülsen, Treibladungsanzünder, Treibladungspulver, Kugeln oder Geschosse, die in einer Schusswaffe verwendet werden) dagegen nur dann, wenn sie auch im jeweiligen Vertragsstaat genehmigungspflichtig sind.

Das Protokoll wurde bisher von 52 Teilnehmern unterzeichnet, darunter fast alle Mitgliedstaaten der EU sowie die Europäische Gemeinschaft selbst. 61 Staaten haben es darüber hinaus ratifiziert oder ihre Teilnahme erklärt. Mit einer grossen Ausnahme: die Schweiz.

\* 'Tracing' meint hier die systematische Rückverfolgung des Weges einer Schusswaffe und der dazugehörigen Teile, Komponenten und Munition vom Käufer zurück zum Hersteller.

Privatpersonen bis heute keinen Waffenerwerbsschein erfordert.

Im übrigen rät die Kleinwaffen-Arbeitsgruppe davon ab, auch das Schusswaffen-Übereinkommen des Europarates (siehe rechts unten) zu unterzeichnen. Mit fadenscheinigen Argumenten: Erstens habe die Schweiz die meisten Auflagen des Abkommens bereits erfüllt oder sei daran, dies zu tun. Wenn dem so wäre, gäbe es ja keinen Grund dafür, Abstand davon zu wahren. Zweitens beteiligten sich viel zu wenige Mitgliedstaaten des Europarates daran. Dann gäbe es umso mehr Grund, mit einer Unterzeichnung durch die Schweiz diese Vereinbarung zu befördern.

### Drittes Treffen zum Kleinwaffen-Aktionsprogramm im Juli 2008

Vom 14. bis 18. Juli dieses Jahres findet in New York das dritte Treffen zur Überprüfung der Fortschritte beim UNO-Aktionsprogramm zur Bekämpfung des illegalen Handels mit kleinen und leichten Waffen statt. Dieses Aktionsprogramm war an der ersten UNO-Kleinwaffenkonferenz vom Sommer 2001 vereinbart worden, nachdem es nicht gelungen war, einen eigentlichen Waffenhandelsvertrag abzuschliessen.

Beschlossen wurde damals, alle zwei Jahre ein Treffen zum Stand der Kontrollbemühungen einzuberufen und die Mitgliedstaaten zu verpflichten, vorgängig einen Bericht zur Implementierung des Aktionsprogrammes vorzulegen. Die Schweiz hat ihren entsprechenden Report am 21. April vorgelegt, in dem vor allem technische Aspekte zum Rückverfolgungs- und Markierungsinstrument abgehandelt sind, und wird am Treffen wahrscheinlich eine Arbeitsgruppe zum so genannten Stockpile-Management (der Überprüfung der angehäuften Waffenarsenale) leiten.

Ausserdem soll die am 7. Juni 2006 von Aussenministerin Micheline Calmy-Rey initiierte «Genfer Erklärung über bewaffnete Gewalt und Entwicklung» eingebracht werden, die sich mit den Gefahren der Verbreitung von Kleinwaffen und deren Anwendung in innerstaatlichen Konflikten auseinandersetzt. Die Aussichten allerdings, zu einem eigentlichen Waffenhandelsvertrag zur umfassenden Bekämpfung des illegalen Geschäftes mit kleinen und leichten Waffen zu kommen, ist wegen der anhaltenden Opposition grosser und auch mittlerer Waffenproduzentenländer alles andere als besser geworden.

Peter Weishaupt

## Das Waffenrückverfolgungs- und Markierungsinstrument

Am 8. Dezember 2005 hat die UNO-Generalversammlung das «Internationale Instrument zur raschen und verlässlichen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen» genehmigt. Dass kein rechtsverbindlicher Vertrag, sondern nur ein «Instrument» zustande gekommen ist, ist hauptsächlich den USA, dem Iran und Ägypten zu 'verdanken'.

Ein Kapitel behandelt ausführlich die *Markierung*, die nicht nur bei der Herstellung zu erfolgen hat, sondern auch bestehende Waffen umfasst, und insbesondere solche, die dauerhaft aus Regierungsbesitz in zivilen Besitz übergehen. Aufgefundene illegale Waffen sind vom betreffenden Staat so schnell wie möglich zu markieren oder zu vernichten. Die Markierung hat so zu erfolgen, dass alle wesentlichen Bestandteile erfasst sind.

Ein weiteres Kapitel verpflichtet die Staaten bei der *Registrierung*, für genaue und umfassende Aufzeichnungen zu sorgen, die möglichst un-

befristet aufbewahrt werden sollen, jene bezüglich der Herstellung aber mindestens 30 und alle andern, einschliesslich jene bezüglich Import und Export, mindestens 20 Jahre.

Wichtig für die Schweiz ist auch das fünfte Kapitel zur internationalen Zusammenarbeit bei der *Rückverfolgung*. In den drei Abschnitten Allgemeines, Anfragen zur Rückverfolgung und Antworten zu Rückverfolgungsanfragen formuliert es die Voraussetzungen für eine Anfrage an einen andern Staat und die Anforderungen an deren Antworten. Die Anfragen sind auf die staatliche Ebene limitiert und können nur aus Gründen der «nationalen Sicherheit» verweigert werden.

Im Rahmen des UNO-Aktionsprogrammes gegen den unerlaubten Handel mit Klein- und Leichtwaffen sollen die Staaten zweijährlich über die Umsetzung berichten und an Zusammenkünften die Berichte beraten und so zur Weiterentwicklung dieses UNO-Programms beitragen.



## Das Europarats-Übereinkommen

«Europäisches Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Feuerwaffen durch Privatpersonen» von 1978, in Kraft getreten am 1. Juli 1982.

Das Übereinkommen sieht die Einsetzung eines einfachen und flexiblen Systems zur Überwachung des grenzüberschreitenden Schusswaffenhandels vor. Es kommt überall dort zur Anwendung, wo eine Schusswaffe vom Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aus an eine in einem anderen Vertragsstaat ansässige Person verkauft, geliefert oder abgetreten wird oder wenn eine solche Waffe auf Dauer in einen anderen Vertragsstaat übergeführt wird, ohne dass sie den Besitzer wechselt.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich ebenfalls zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung des ungesetzlichen Schusswaffenhandels und bei der Suche und Auffindung von Schusswaffen, die in einen anderen Staat verbracht wurden.

Die Ratifikation dieses Übereinkommens würde die Schweiz verpflichten, auf ihrem Hoheitsgebiet ein sehr viel enger geknüpftes Waffen- und Munitionskontrollnetz einzuführen, als dies im Waffengesetz vorgesehen ist. Aus diesen Gründen sieht sich die Schweiz im gegenwärtigen Zeitpunkt gezwungen, von einer Ratifikation abzusehen.

Aus dem 8. Bericht des Bundesrates über die Schweiz und die Konventionen des Europarates vom 26. Mai 2004